

kritik & utopie ist die politische Edition im
mandelbaum verlag.

Darin finden sich theoretische Entwürfe
ebenso wie Reflexionen aktueller sozialer
Bewegungen, Originalausgaben und auch
Übersetzungen fremdsprachiger Texte, po-
puläre Sachbücher sowie akademische und
außeruniversitäre wissenschaftliche Arbeiten.

Nähere Informationen zu Beirat,
Neuerscheinungen und Terminen unter
www.kritikundutopie.net



Irene Messinger

SCHEIN ODER NICHT SCHEIN

Konstruktion und Kriminalisierung von „Scheinehen“
in Geschichte und Gegenwart

mandelbaum *kritik & utopie*

Gedruckt mit Unterstützung durch

MA 7 – Kulturabteilung der Stadt Wien, Referat Wissenschafts- und
Forschungsförderung
Studienvertretung Doktorat Gewi/HuS (ÖH Universität Wien)
sowie der Fakultät für Sozialwissenschaften.



© mandelbaum *kritik & utopie*, wien 2012
alle Rechte vorbehalten

Lektorat: Persson Perry Baumgartinger
Satz & Umschlaggestaltung: Michael Baiculescu
Umschlaggrafik: Anna Parisa Ehsani
Druck: Primerate, Budapest

Inhalt

9	Problemaufriss und -eingrenzung
14	Aufbau und Formales
16	Forschungsdesign
29	I. GESCHICHTE
33	1. ‚Scheinehe‘ in der NS-Zeit
53	2. Entwicklungen von der Nachkriegszeit bis in die 1970er Jahre
63	3. ‚Scheinehe‘ im Migrationsdiskurs der 1980er Jahre
81	4. ‚Sicherheitsprobleme‘ der 1990er Jahre
98	5. Fremden- und strafrechtliche Bestimmungen im FPG 2005
109	6. Modifikationen der Konstruktionslogik 1938 bis heute
115	II. GEGENWART
116	1. Aktuelle Rechtslage für binationale Paare
122	2. Ein Blick hinter die Kulissen staatlicher Gewalten
142	3. Konstruktion ‚verdächtiger‘ Personengruppen
157	4. Kontrollpraktiken der Fremdenpolizei
180	5. Urteile und Strategien an den Bezirksgerichten
187	III. ANALYSE UND INTERSEKTIONALITÄT
189	1. Diskurse auf der repräsentativ-symbolischen Ebene
213	2. Intrakategorialer Ansatz: Differenzen innerhalb einer Kategorie
219	3. Interkategorialer Ansatz: Verknüpfung von Kategorien
235	Schlusswort
240	*Glossar
252	InterviewpartnerInnen
255	Abkürzungsverzeichnis
257	Literaturverzeichnis

Danke an...

Martha und Miriam Messinger, Newie und David Neubauer (Familie)

Eva Kreisky und Ilse Reiter-Zatloukal (Betreuerinnen der Dissertation) und beiden DissertantInnenseminaren,

den Forschungsgruppen „Theorie – Empirie“ und

[KriMi] – Kritische Migrationsforschung sowie

Mary Kreutzer, Petra Neuhold, Karin Rowhani-Wimmer,

Ines Kälin Schreiblehner (Testleserinnen)

Selma, Marges Schwester, heiratete den Filmschauspieler Troy.

Selma: *Is this a sham marriage?*

Troy: Sure baby, is that a problemo?

Selma: *You married me just to help your career?!*

Troy: You make it sound so sordid. Don't we have a good time together?

Selma: *Yes, but...*

Troy: Don't you have everything you ever wanted: Money, security, a big house (...)

Selma: *But don't you love me?*

Troy: Sure I do! Like I love Fresca (amerikan. Softdrink, Anm.).

Isn't that enough? The only difference between our marriage and anyone else's is: We know that ours is a sham!

Zitat aus: The Simpsons, Season 7: A Fish Called Selma



Problemaufriss und -eingrenzung

Thema dieses Buchs ist das Phänomen ‚Scheinehe‘¹ im Spannungsfeld zwischen Solidarität und Profit, Verfolgung und Staatsgewalt, Subversion und Kriminalisierung, Ehenormen und -vollzug, Familienpolitik und Migrationskontrolle.

Es kann angenommen werden, dass bei jeder Eheschließung zumindest eine Person profitiert und seit Bestehen dieser Institution aus unterschiedlichen Gründen geheiratet wird: zum Erwerb von Ländereien, zum Erben, zur Legalisierung von Kindern, aus steuer- oder wohnrechtlichen oder anderen strategischen Vorteilen. Allein für rechtliche Vorteile und nur auf dem Papier geschlossene Ehen mit ‚Ausländern‘ konnten im Nationalsozialismus Verfolgten rechtliche Vorteile bringen und den Weg ins Exil erleichtern oder dort ihren Aufenthalt sichern. Bis 2006 konnten ‚Drittstaatsangehörige‘* in Österreich ein Aufenthaltsrecht*, Zugang zum Arbeitsmarkt oder zur Staatsbürgerschaft* erheiraten. Doch diese Vorteile bei Ehen zwischen ÖsterreicherInnen* und ‚Drittstaatsangehörigen‘ können nun zur Folge haben, dass sie einer ‚Aufenthaltsehe‘* verdächtigt werden. Allein für rechtliche Vorteile und nur auf dem Papier geschlossene Ehen mit ‚Ausländern‘ konnten im Nationalsozialismus Verfolgten den Weg ins Exil erleichtern oder dort ihren Aufenthalt absichern.

Um die Geschichte dieser Ehen nachzuzeichnen, werden Einblicke in ‚Schein- bzw. Schutzehen‘ in der NS-Zeit wie heute gewährt. Im Vordergrund stehen juristische Diskurse staatlicher* Akteure* seit 1938 und vor allem seit den 1980er Jahren über den mutmaßlichen Missbrauch der Institution Ehe* für fremdenrechtliche Vorteile. Deren Auswirkungen werden anhand des österrei-

¹ Für alle Wörter mit * finden sich im Glossar Ausführungen zu Begriffsverständnis und -verwendung.

chischen Fremdenpolizeigesetzes 2005 analysiert, in dem das Eingehen einer ‚Aufenthaltsehe‘ erstmals zum strafrechtlichen Delikt wird.

Das 2005 beschlossene Fremdenrechtspaket versucht, den Nachzug von Familienangehörigen* von ‚Drittstaatsangehörigen‘ bei binationalen Paaren* unter dem Verdacht einer ‚Scheinehe‘ durch folgende Maßnahmen zu unterbinden: Datenweitergabe der *Standesämter* an die *Fremdenpolizeibehörden*, vernetzte (fremden-)polizeiliche Überprüfungen im Wohn- und Lebensumfeld, Erschwernisse der Erlangung eines Aufenthaltstitels (Mindesteinkommen, Auslandsantragstellung) und Strafrechtsbestimmungen für das Eingehen einer ‚Aufenthaltsehe‘. Handelt es sich nach Ansicht der *Fremdenpolizei** (FrePo) um eine ‚Aufenthaltsehe‘, kann gegen beide EhepartnerInnen vorgegangen werden: Der österreichische Part kann angezeigt und strafrechtlich belangt werden, ihn erwartet ein Verfahren vor dem *Bezirksgericht*, der Strafrahmen beträgt bis zu einem Jahr Haft. Dem ‚drittstaatsangehörigen‘ Part drohen ein Aufenthaltsverbot und seit 2010 ebenfalls strafrechtliche Konsequenzen. Mit all diesen Formen von Kontrolle und Normierung seitens des Staats beschäftigt sich das Buch.

Es ist prinzipiell zwischen zwei juristischen Zugängen zu unterscheiden: zwischen ehe- und damit zivilrechtlichen Regelungen, wie der Nichtigkeit der Ehe, die eine Annullierung der Ehe nach sich ziehen, und fremdenrechtlichen Bestimmungen, welche migrationspolitisch motiviert den Zugang zu Arbeitsmarkt, Aufenthalt, Staatsbürgerschaft usw. für ‚Fremde*‘ regeln und seit 2006 auch die strafrechtliche Komponente hinsichtlich des Eingehens einer ‚Aufenthaltsehe‘ für den österreichischen Part beinhalten.

Das feministische Theoriekonzept der Intersektionalität, das sich mit dem Verhältnis von Ungleichheiten entlang der Kategorien Geschlecht, Nationalität/Ethnizität, Klasse beschäftigt, ist für dieses empirische Beispiel gut geeignet. Zur Verdeutlichung: Seit Jahren heiraten ÖsterreicherInnen mehrheitlich europäische PartnerInnen. Bei PartnerInnen aus ‚Drittstaaten‘, die durch die Ehe einen Aufenthaltsvorteil erlangen können, gibt es einen geschlechtsspezifischen Unterschied: Es dominiert die Gruppe der asiatischen Frauen und der afrikanischen Männer. Es stellt sich